

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft



ISIN: AT0000A10UF1

10. Juli 2013

**Emission von bis zu Euro 200.000.000,-- Nachrangige VarioZins Anlage 2013-2023  
(Serie 2)  
(die *Schuldverschreibungen*)**

**unter dem**

**Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate***

**Wichtiger Hinweis**

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 26.04.2013 einschließlich der Nachträge vom 10.05.2013 und 09.07.2013 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse ([www.bourse.lu](http://www.bourse.lu)) und der Bank ([www.rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.

## TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

## Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

### § 1

#### (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in Euro ("**EUR**" oder die "**Währung**") als Daueremission ab dem 11. Juli 2013 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von EUR 1.000,-- (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,-- auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 99,50 % beträgt und danach laufend angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis wird laufend von der *Emittentin* in Übereinstimmung mit folgenden Regeln festgelegt: Die laufende Anpassung des Emissionspreises erfolgt nach Marktgegebenheiten.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner *Schuldverschreibungen* oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von oder im Namen der Oesterreichischen Kontrollbank AG (das "**Clearing-System**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

## § 2 (Status)

- (1) Die *Schuldverschreibungen* stellen *nachrangiges Kapital* gemäß § 23 Abs 8 Bankwesengesetz ("BWG") ("**nachrangiges Kapital**") und zukünftig Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 BWG und Art 63 lit d CRR) Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* sind die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* gemäß den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind, sowie vorrangig gegenüber Ansprüchen der Aktionäre der *Emittentin*. Kein *Anleihegläubiger* ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den *Schuldverschreibungen* gegen Forderungen der *Emittentin* aufzurechnen.

**Hinweis:** *Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht wird hingewiesen. Siehe dazu die Risikofaktoren "Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt", "Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen" und "Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben" im Prospekt. Diese Risikobeschreibungen werden nicht aktualisiert und Anleger können sich daher nach dem Begebungstag nicht darauf verlassen, dass die Beschreibung dieser Risiken noch zutrifft.*

- (3) Für die Rechte der *Anleihegläubiger* aus den *Schuldverschreibungen* darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die *Emittentin* oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die *Laufzeit* dieser *Schuldverschreibungen* nicht verkürzt werden.

## § 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren

*Nennbetrag* ab dem 26. Juli 2013 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich), längstens aber, bis zum 26. Juli 2023 (ausschließlich) gemäß der in Abs 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:

(a) In den *Zinsperioden* vom 26. Juli 2013 (einschließlich) bis 25. Juli 2015 (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* mit dem *Fixzinssatz* von 4,125 % p.a. (der "**Fixzinssatz**") verzinst.

(b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

*Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert)

**Maximalzinssatz und Mindestzinssatz.** Der *Zinssatz* ist durch den Maximalzinssatz von 7,00 % p.a. und den Mindestzinssatz von 4,125 % p.a. begrenzt.

(3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

(4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

(5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Ausgenommen bei festverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.

- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) mit 4 % per annum verzinst.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** "**Zinszahlungstag**" bedeutet in dem mit dem Fixzinssatz verzinsten Zeitraum den 26. Juli eines jeden Jahres und in den folgenden variabel verzinsten Zeiträumen den 26. Jänner, den 26. April, den 26. Juli und den 26. Oktober eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 26. Juli 2014. Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.
- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

- (9) "**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in EUR über einen Zeitraum von 3 Monaten (3-Monats-Euribor) wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am zweiten

TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die Reutersseite "EURIBOR 01" oder eine entsprechende Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden in der Euro-Zone (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die ein oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

#### § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 26. Juli 2023 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.
- (3) **Vorzeitige Kündigung aus regulatorischen oder steuerlichen Gründen.** Soweit die *Schuldverschreibungen* nicht mehr als *nachrangiges Kapital* im Sinne des § 23 Abs 8 BWG oder, nach Inkrafttreten der CRR, als *Tier 2* im Sinne des Art 63 CRR (oder einer die Kapitaladäquanz der *Emittentin* regelnden Nachfolgebestimmung) der *Emittentin* angerechnet werden oder soweit gesetzlich (insbesondere nach § 23 Abs 8 BWG oder Art 63 lit j CRR) zulässig, wegen einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der *Schuldverschreibungen*, ist die *Emittentin* berechtigt, jederzeit vor dem Fälligkeitstag alle *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass (i) die FMA oder eine Nachfolgebehörde oder jede andere Behörde, die für die Bankenaufsicht für Kapitaladäquanzzwecke der *Emittentin* verantwortlich ist, einer Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (ii) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist, und (iii) wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, die *Emittentin* zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat.

**Hinweis:** Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach diesem Absatz ist den zuständigen Aufsichtsbehörden nachzuweisen, dass das auslösende Ereignis nicht vorhersehbar war.

(4) **Definitionen:**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint 100 % des Nennbetrags.

## § 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten *Währung*. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung*, die auf der Anwendung des Fixzinssatzes beruht, auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Linz für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

## § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Veranlagungen gleich welcher Art geleistet, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich bzw. aufgrund eines Hoheitsaktes vorgeschrieben; in diesem Fall hat die *Emittentin* in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu leisten.

## § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

**§ 8**  
**(Beauftragte Stellen)**

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

*Zahlstelle:* Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
Europaplatz 1a, 4020 Linz

*Berechnungsstelle:* Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
Europaplatz 1a, 4020 Linz

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, Zahlstelle(n) und *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

**§ 9**  
**(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)**

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie

bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Der Rückkauf der *Schuldverschreibungen* ist allenfalls nur im Rahmen bestimmter gesetzlicher Beschränkungen zulässig.
- (3) **Einziehung.** Zurückgekaufte *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* eingezogen und entwertet werden.

## § 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

## § 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* ([www.rlbooe.at](http://www.rlbooe.at)) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über Clearing-System:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearing-Systeme zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Clearing-Systeme als wirksam.

## § 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

## **TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN**

### **ANGABEN ZUR PLATZIERUNG**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Vertriebsmethode:                                       | nicht syndiziert   |
| 2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager:                | nicht anwendbar  |
| (ii) feste Zusage:   | nicht anwendbar  |
| (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: | nicht anwendbar  |
| 3. Intermediäre im Sekundärhandel:                         | nicht anwendbar  |
| (i) Kursstabilisierender Manager:                          | nicht anwendbar  |
| 4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:       |  |
| (i) in Luxemburg:  | nicht anwendbar  |
| (ii) in der Bundesrepublik Deutschland:                    | nicht anwendbar  |
| (iii) in Österreich:                                       | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich<br>Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK<br>AG, bankdirekt.at AG, alle<br>Raiffeisenbanken der<br>Raiffeisenbankengruppe<br>Oberösterreich, sowie weitere<br>österreichische Kreditinstitute                           |
| 5. Zeitraum für die Zeichnung:                             | Daueremission, längstens bis zum 31.<br>Dezember 2013. Die Emittentin behält<br>sich das Recht vor, das Angebot ohne<br>vorherige Mitteilung vorzeitig zu<br>beenden, insbesondere wenn die Höhe<br>des maximalen Emissionsvolumens<br>erreicht ist. |
| 6. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):                    | nicht anwendbar  |

- |  |   |
|--|---|
| (i) Datum des Übernahmevertrags:   | nicht anwendbar   |
| (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:                         | nicht anwendbar   |
| 7. Provisionen:  |   |
| (i) Management- und Übernahmeprovision:                                      | <i>keine</i>  |
| (ii) Verkaufsprovision (angeben):  | <i>keine</i>  |
| (iii) Börsenzulassungsprovision:   | nicht anwendbar   |
| 8. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: | Die Schuldverschreibungen werden auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert.  |
| 9. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:                                 | Das Ergebnis des Angebotes dieser Daueremission wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG und der Wiener Börse offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebotes auf der Homepage der Emittentin ( <a href="http://www.rlbooe.at">www.rlbooe.at</a> ) veröffentlicht. Darüber hinaus findet keine Offenlegung statt. |
| 10. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:                               | Nicht anwendbar.  |
| 11. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs:                              | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  |

#### **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG**

- |                           |                                |
|---------------------------|--------------------------------|
| 12. (i) Serie:            | 2                              |
| (ii) Nummer der Tranche:  | 1                              |
| 13. ISIN:                 | AT0000A10UF1                   |
| 14. Common Code:          | Nicht anwendbar                |
| 15. Wertpapierkennnummer: | Nicht anwendbar                |
| 16. Lieferung:            | Lieferung <i>gegen</i> Zahlung |

- |  |  |
|--|--|
| 17. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: | 11. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013  |
| 18. Zulassung zum Handel:  | Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am Begebungstag                            |
| 19. Börsenzulassung:   | Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr   |
| 20. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: | nicht anwendbar  |
| 21. Rating der Wertpapiere:  | nicht anwendbar  |
| 22. (i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission:  | EUR 150,--   |
| (ii) Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:   | Maximal EUR 2.900,--   |
| 23. Emissionsrendite:  | Die Rendite betrage höchstens 6,463 % p.a. und mindestens 4,235 % p.a. Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann darüber hinaus keine Rendite berechnet werden. |
| 24. Nettoemissionserlös:   | Bis zu EUR 199.996.950,--  |
| 25. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen):       | Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken  |
| 26. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:  | nicht anwendbar  |

## TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Zusammenfassungen bestehen aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

**A.1** Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

**A.2** Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Bank**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche

Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg und Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 11. Juli 2013 und endet am 31. Dezember 2013.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten; in diesem Fall wird die Emittentin einen Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

## **B. Die Emittentin**

### **B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung**

Der juristische Name der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet

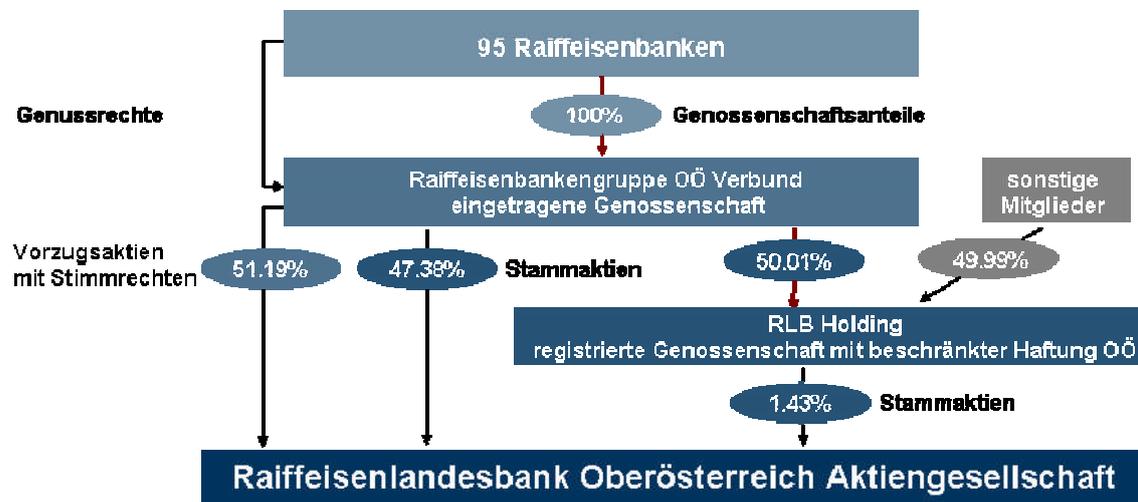
	auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich".
<b>B.2</b> Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland	Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.
<b>B.4b</b> Bekannte Trends	Die Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufige Finanzmärkte wirken sich auf die Emittentin aus.
<b>B.5</b> Gruppe	<p>Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist Konzernmutter der Rlb OÖ – Gruppe (die "<b>Rlb OÖ –Gruppe</b>" oder die "<b>Gruppe</b>"). Per 31.12.2012 umfasst der Konzernkreis der Gruppe 63 vollkonsolidierte Unternehmen.</p> <p>Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "<b>Raiffeisenbankengruppe</b>"), ist dreistufig aufgebaut:</p> <p>Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.</p> <p>Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.</p> <p>Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("<b>RZB</b>") ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (RLB OÖ 14,64 %). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 78,5 % an der börsennotierten Raiffeisen Bank International AG ("<b>RBI</b>"), welche zu den führenden Kommerz- und Investmentbanken in Österreich gehört und eine wichtige Rolle in den CEE-Ländern spielt.</p>
<b>B.9</b> Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.
<b>B.10</b> Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.
<b>B.12</b> Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	

in Millionen €	31.12.2012	31.12.2011
Gesamtvermögen	39.823	38.326
Verbindlichkeiten	36.345	35.061
Eigenkapital	3.478	3.265
Zinsüberschuss	562	613
Jahresüberschuss (exkl. Minderheitenanteil)	89	305

Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Raiffeisenlandesbank  
Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 29, 31

Erklärung zu den Aussichten des Emittenten	Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2012, nicht wesentlich verschlechtert haben.
Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition des Emittenten	Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2012, eingetreten sind.
<b>B.13</b> Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind	Entfällt; es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b> Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe	<i>Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.</i>  Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.
<b>B.15</b> Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als Universalbank tätig und zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist; sie konzentriert sich dabei auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich, Süddeutschland und Tschechien.

## B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



## B.17 Ratings

- Langfristiges Bankdepositen Rating (EUR)/  
Langfristiges Emittenten Rating (EUR): A1  
(Prüfung auf Herabstufung)
- Nicht-nachrangige Unbesicherte  
Fremdwährungsschulden Rating: A1 (Prüfung auf  
Herabstufung)
- Kurzfristiges Bankdepositen Rating (EUR): P-1  
(Prime-1)
- Bank Finanzkraft Rating: C- (Prüfung auf  
Herabstufung)

## C. Die Wertpapiere

### C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm nachrangige, nicht-nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar "festverzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 1 der Emissionsbedingungen, "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 der Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung" gemäß Option 3 der Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 der Emissionsbedingungen und "Nullkupon-Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 der Emissionsbedingungen (zusammen, die

"**Schuldverschreibungen**"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "**Aktienanleihe**" gemäß Zusatzoption A der Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und nicht-nachrangige Zertifikate gemäß Option 6 der Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die "**derivativen Wertpapiere**").

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet AT0000A10UF1.

<b>C.2</b>	Währung	Die Wertpapiere lauten auf Euro ("EUR").
<b>C.5</b>	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.
<b>C.8</b>	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<p>Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ das Recht, Zinszahlungen zu erhalten;</li><li>▪ das Recht, eine Tilgungszahlung (Rückzahlungsbetrag) in Höhe von 100 % des Nennbetrags zu erhalten. Es kann zu einer möglichen Verlustbeteiligungspflicht der Inhaber kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;</li><li>▪ die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;</li><li>▪ kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;</li></ul>
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 Bankwesengesetz (" <b>BWG</b> ") und zukünftig Instrumente des Ergänzungskapitals (" <b>Tier 2</b> ") gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ( <i>Capital Requirements Regulation</i> – " <b>CRR</b> ") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen

und Beschränkungen.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 BWG und Art 63 lit d CRR) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber Ansprüchen der Aktionäre der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Beschränkungen  
dieser Rechte

Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

**C.9** Nominaler Zinssatz

*Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

In den Zinsperioden vom 26. Juli 2013 (einschließlich) bis zum 25. Juli 2015 (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit 4,125 % p.a. verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: Zinsberechnungsbasis

**"Zinsberechnungsbasis"** ist der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro über einen Zeitraum von 3 Monaten (3-Monats-Euribor) wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) (die **"festgelegte Zeit"**) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser

Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint die Reutersseite "EURIBOR 01" oder eine entsprechende Nachfolgeseite.

Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als 7,00 % p.a..

Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als 4,125 % p.a..

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 26. Juli 2013 verzinst.

Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag fällig. "**Zinszahlungstag**" bedeutet in dem mit dem Fixzinssatz verzinsten Zeitraum den 26. Juli eines jeden Jahres und in der folgenden variabel verzinsten Zeiträumen den 26. Jänner, den 26. April, den 26. Juli und den 26. Oktober eines jeden Jahres. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100 % am 26. Juli 2023 zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt höchstens 6,463 % p.a. und mindestens 4,235 % p.a. Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann darüber hinaus keine Rendite berechnet werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

**C.11** Zulassung zum Handel

Die Bank hat die Zulassung des Programms zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse und zu dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem betriebenen Dritten Markt beantragt.

## D. Die Risiken

### D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit-, Ausfallsrisiko)
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko)
- Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer

Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (Systemisches Risiko)
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten)
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Gewinnbesteuerung
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft Nachteile zu erleiden
- Risiko der Emittentin, als Mitglied des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich durch eine Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen

## und Trends am Bankensektor

- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind
- Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko)
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen

## Bankengruppe Österreich

### D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)
- Risiko dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen
- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein
- In einem illiquiden Markt können Gläubiger ihre Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern
- Gläubiger von Wertpapieren sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Bank ausgesetzt
- Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederanlage nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können – Wiederveranlagungsrisiko
- Verpflichtungen aus nachrangigen Schuldverschreibungen werden bei Liquidation nur erfüllt, nachdem alle nicht-nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Bank bedient wurden
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen

- Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge
- Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen
- Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt
- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen
- Die Schuldverschreibungen sehen kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor
- Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist
- Die Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt

## **E. Das Angebot**

- |             |  |  |
|-------------|--|--|
| <b>E.2b</b> | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen) | Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken  |
| <b>E.3</b>  | Angebotskonditionen  | Die Emission wird im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 200.000.000,-- begeben, längstens bis zum 31. Dezember 2013. |

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot ohne vorherige Mitteilung vorzeitig zu beenden.

Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 99,50 % beträgt und danach laufend von der Emittentin an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes einzelnen Wertpapiers zum Datum der entsprechenden Endgültigen Bedingungen liegen. Der Emissionspreis kann Provisionen an die Bank und/oder Vertriebs Händler beinhalten. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe, sondern in gleicher Weise an Privatkunden wie an institutionelle Investoren. Zeichnungen werden von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, bankdirekt.at AG, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

**E.4** Wesentliche, kollidierende Beteiligungen

**Keine.** Der Emissionspreis kann aber Provisionen an die Emittentin und/oder Vertriebs Händler beinhalten.

**E.7** Kosten für die Anleger

**Keine.**

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
als Emittentin